



Zürcher Fachstelle für
Alkoholprobleme

Statuten

Zürcher Fachstelle für Alkoholprobleme

Zürich, Juni 2016



1 Bezeichnung

Unter dem Namen Zürcher Fachstelle für Alkoholprobleme besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein, der 1912 im Sinne von Art. 60 ff. ZGB, mit Sitz in Zürich gegründet wurde.

2 Zweck

Die Aufgabe des Vereins besteht in der Führung einer Fachstelle. Das Ziel ist die Verbesserung der Gesundheit durch eine wirksame Verringerung des problembehafteten Konsums und der Abhängigkeit von Alkohol und Medikamenten. Die Fachstelle richtet sich an Personen mit Alkohol- und zusätzlichen Suchtproblemen, deren Bezugspersonen sowie an Unternehmen und Fachorganisationen. Sie bietet ambulante Beratung, Therapie und sekundärpräventive Dienstleistungen an. Ebenso steht sie der Bevölkerung und den Behörden von Stadt und Kanton Zürich bei alkohol- und suchtspezifischen Fragestellungen zur Verfügung.

3 Mitgliedschaft

Als Mitglieder können aufgenommen werden:

- Einzelpersonen
- Körperschaften privaten und öffentlichen Rechtes

Die Aufnahme von neuen Mitgliedern erfolgt aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung. Der Austritt aus dem Verein ist unter Beachtung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist auf Ende des Kalenderjahres möglich.

4 Finanzen

Die Finanzierung erfolgt durch:

- Mitglieder, GönnerInnen
- die Stadt Zürich
- den Kanton Zürich
- KlientInnen und KundInnen
- Legate
- zweckgebundene Spenden
- allfällige Beiträge von Behörden und Institutionen

Die zur Verfügung stehenden Mittel dienen ausschliesslich der Verfolgung des Vereinszwecks. Es erfolgt keine Verteilung eines allfälligen Jahresgewinns an die Mitglieder.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen; jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Geschäftsstelle
- die Revisionsstelle

6 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Weitere Versammlungen können einberufen werden, wenn es der Vorstand für nötig erachtet oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies unter Bekanntgabe der zu behandelnden Geschäfte verlangt.

In die Befugnisse der Mitgliederversammlung fallen:

- a. Wahl der Präsidentin/des Präsidenten und des Vorstandes auf die Dauer von zwei Jahren
- b. Abnahme der Rechnung und Entlastung des Vorstandes
- c. Wahl der Revisionsstelle
- d. Festlegung des Mitgliederbeitrages
- e. Änderung der Statuten
- f. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes
- g. Beschlussfassung über schriftliche Anträge von Mitgliedern, die bis spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung einzureichen sind
- h. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Bei Abstimmungen ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder massgebend. Für Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins ist jedoch die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen. Sie sind geheim vorzunehmen, wenn ein entsprechender Antrag von einem Fünftel der anwesenden Mitglieder unterstützt wird.

Die/der Vorsitzende stimmt jeweils mit. Ergeben sich bei offener Abstimmung oder Wahl gleichgeteilte Stimmen, dann hat die/der Vorsitzende den Stichentscheid. Ergibt sich bei geheimer Abstimmung Stimmengleichheit, so ist kein Beschluss zustande gekommen. Liegt Stimmengleichheit bei geheimer Wahl vor, dann entscheidet das Los.

7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus der Präsidentin/dem Präsidenten und mindestens vier weiteren Mitgliedern.

Die Befugnisse des Vorstandes sind:

- a. Wahl der Vizepräsidentin/des Vizepräsidenten auf zwei Jahre
- b. Abnahme des jährlichen Geschäfts- und Rechnungsberichtes
- c. Genehmigung des Voranschlages
- d. Wahl und Entlassung der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers der Geschäftsstelle
- e. Entscheidung über Einsprachen gegen die Entlassung von Angestellten
- f. Entscheidung in allen sonstigen Angelegenheiten, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss den Statuten der Mitgliederversammlung vorzulegen sind

Bei Abstimmungen stimmt die/der Vorsitzende mit und hat den Stichentscheid.

Der Vorstand versammelt sich mindestens zweimal jährlich oder wenn zwei Vorstandsmitglieder dies unter Bekanntgabe der zu behandelnden Geschäfte verlangen. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.

8 Geschäftsstelle

Die Führung der Geschäftsstelle wird einer Geschäftsführerin/einem Geschäftsführer übertragen. Die rechtsverbindliche Unterschrift führen von Amtes wegen der/die PräsidentIn und der/die GeschäftsführerIn zusammen, sowie die vom Vorstand bezeichneten VertreterInnen.

Der Verein wird in finanziellen Angelegenheiten nur durch Doppelunterschrift der Präsidentin/des Präsidenten und der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers verpflichtet.

Aus berufsethischen Gründen sind alle MitarbeiterInnen verpflichtet, während der Arbeitszeit auf den Konsum von Alkohol und anderen bewusstseinsverändernden Substanzen zu verzichten.

9 Rechnungsprüfung

Die Jahresrechnung wird durch eine befähigte Revisionsstelle geprüft. Die Prüfung erfolgt als eingeschränkte Revision nach Schweizer Prüfungsstandard.

10 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins geht ein vorhandenes Vermögen an eine oder mehrere private Institutionen mit ähnlichem Zweck wie die Zürcher Fachstelle für Alkoholprobleme.

Diese Statuten sind von der Mitgliederversammlung am 28. Juni 2016 angenommen worden und ersetzen alle früheren.

Gezeichnet am 28. Juni 2016, Zürich

Die Präsidentin
Margrit Haller